

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
18.05.2018

7.35.03 Nr. 1

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang
„Social Sciences (Sozialwissenschaften)“

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Social Sciences“ (Sozialwissenschaften) des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 19.04.2006

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 07.02.2018

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2018/19 beginnen.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Spezielle Ordnung	19.04.2006		22.09.2006	05.11.2006
1. Änderung	18.07.2007		21.09.2007	
2. Änderung	16.03.2009		01.04.2009	
3. Änderung	16.03.2009		04.05.2010	
4. Änderung	09.06.2010		14.07.20110	
5. Änderung	13.10.2011		08.11.2011	09.11.2011
6. Änderung	23.11.2011		17.01.2012	18.01.2012
7. Änderung	22.05.2013		18.06.2013	19.06.2013
8. Änderung	07.02.2018		08.05.2018	18.05.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 (zu § 1 Abs. 1)	2
§ 2 (zu § 1 Abs. 2)	2
§ 3 (zu § 2)	2
§ 4 (zu § 5 AllB)	3
§ 5 (zu § 5 Abs. 4 und § 8 AllB)	3
§ 6 (zu § 6 Abs. 1 AllB)	3

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Social Sciences (Sozialwissenschaften)“	18.05.2018	7.35.03 Nr. 1
---	------------	---------------

§ 7 (zu § 6 Abs. 1 AII B).....	3
§ 8 (zu § 9 Abs. 1 Satz 1 AII B)	3
§ 8a (zu § 7 AII B).....	3
§ 9 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AII B und § 34 AII B)	3
§ 10 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AII B).....	4
§ 11 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AII B).....	4
§ 12 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AII B)	4
§ 13 (zu § 12 Abs. 1 Satz 1 AII B).....	5
§ 14 (zu § 12 Abs. 3)	5
§ 15 (zu § 13 AII B).....	5
§ 16 (zu § 20 Abs. 3 AII B)	5
§ 17 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AII B).....	5
§ 18 (zu § 25 Abs. 2 AII B)	5
§ 19 (zu § 26 Abs. 4 AII B)	5
§ 20 (zu § 26 AII B Abs. 5)	6
§ 21 (zu § 26 Abs. 6)	6
§ 22 (zu § 31 Abs. 1 AII B)	6
§ 23 (zu § 32 AII B).....	6
§ 24 (zu § 33 Satz 2 AII B)	6
§ 25.....	6
Anhang	6

§ 1 (zu § 1 Abs. 1)

Der Bachelor-Studiengang Social Sciences führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst sechs Semester.

§ 2 (zu § 1 Abs. 2)

Das Studium vermittelt Grundlagen und wesentliche Forschungsergebnisse in den Fächern Soziologie und Politikwissenschaft und bildet in der Anwendung empirischer und statistischer Methoden aus. Die Studierenden sollen die selbständige Aneignung und kritische Beurteilung sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden lernen und zu eigenverantwortlicher Arbeit auf theoretischem, empirischem und praktischem Gebiet befähigt werden. Ziel des Studiengangs ist u.a. die Förderung der Urteils-, Ausdrucks-, Kommunikations- und Teamfähigkeit der Studierenden sowie die Befähigung zur kritischen Analyse gesellschaftlicher Sachverhalte. Zum Studium gehören ein Pflichtpraktikum und ein Lehrforschungsprojekt, in dem die Studierenden ihre im Studium erworbenen Fachkenntnisse und Qualifikationen in unterschiedlichen inhaltlichen Bereichen praktisch erproben und weiterentwickeln können und mit denen ihnen der Übergang in das Berufsleben erleichtert werden soll.

§ 3 (zu § 2)

Der Fachbereich 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Bachelor of Arts.

§ 4 (zu § 5 AII B)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 5 (zu § 5 Abs. 4 und § 8 AII B)

Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden. Entsprechende Vorgaben sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) angegeben.

§ 6 (zu § 6 Abs. 1 AII B)

Der Studiengang umfasst 16 Module einschließlich des Thesis-Moduls.

§ 7 (zu § 6 Abs. 1 AII B)

(1) Die Module des Studienganges umfassen 8-16 Leistungspunkte (CP). (Anlage 2).

(2) Der Umfang der Module beträgt

- 16 CP (Modul B2)
- 14 CP (Module T11, T12, T13)
- 12 CP (Module P10, T14, T15)
- 10 CP (Module B3, B4; M5, M6, M7, M8, P9)
- 8 CP (Module B1a, B1b)

Studierende müssen an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum im Rahmen des Moduls M10 teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).

§ 8 (zu § 9 Abs. 1 Satz 1 AII B)

Studierende müssen an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum im Rahmen des Moduls P10 teilnehmen. Alternativ können berufsfeldorientierende Kurse aus dem ZfbK/AFK-Bereich im Gesamtumfang von mindestens 12 CP eingebracht werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).

§ 8a (zu § 7 AII B)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Bei Versäumen von mehr als der Hälfte der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen muss die Veranstaltung wiederholt werden.

(3) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1 und 2.

§ 9 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AII B und § 34 AII B)

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Die Ausgleichsprüfung entspricht in Form, Umfang und Dauer der nicht bestandenen Prüfungsleistung, wenn nicht anders in den Modulbeschreibungen bestimmt.

(3) Bei Nichtbestehen des Moduls findet eine Wiederholungsprüfung statt. In Modulen mit einer Modulabschlussprüfung gibt es zwei Wiederholungsprüfungen. Die erste Wiederholungsprüfung in Modulen mit einer

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Social Sciences (Sozialwissenschaften)“	18.05.2018	7.35.03 Nr. 1
---	------------	---------------

Modulabschlussprüfung entspricht in Form, Umfang und Dauer der nicht bestandenen Prüfungsleistung, wenn nicht anders in der Modulbeschreibung bestimmt. Die zweite Wiederholungsprüfung in Modulen mit Modulabschlussprüfung findet nach Maßgabe der Prüfenden als 120- bis 180-minütige Klausur oder als 30- bis 60-minütige mündliche Prüfung statt.

In Modulen mit modulbegleitenden Prüfungen findet eine Wiederholungsprüfung statt, wenn die Ausgleichsprüfung nicht zum Bestehen des Moduls führt. Die Wiederholungsprüfung in Modulen mit modulbegleitenden Prüfungen findet nach Maßgabe der Prüfenden als 120- bis 180-minütige Klausur oder als 30- bis 60-minütige mündliche Prüfung statt.

Bis zu drei nicht bestandene Module können nach Wahl der/des Studierenden jeweils einmal wiederholt werden.

§ 10 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AII B)

Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AII B.

§ 11 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AII B)

(1) Prüfungsformen sind: Essay, Forschungspräsentation, Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Portfolio (z. B. mit Essays, Exzerpten, Take-Home-Test, Protokollen), Praktikumsbericht (nur Modul P10), Projektarbeit, Protokoll, Referat/Posterpräsentation mit/ohne Ausarbeitung, Take-Home-Test, Forschungstagebuch, Gruppenkolloquium, eTools.

(2) Klausuren haben eine Länge von 90 bis 120 Minuten, mündliche Prüfungen von 15 bis 30 Minuten. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt in den Basismodulen (B1a-P10) bis zu 4.000 Wörter, in den Themenmodulen (T11, T12, T13) sowie im Lehrforschungsprojekt (T14) bis zu 5.000 Wörter.

(3) Die Kombination zweier Prüfungsformen ist möglich. Bei unterschiedlichen Prüfungsformen ist sicherzustellen, dass der gemeinsame Workload einer einzelnen, vollumfänglichen Prüfungsleistung äquivalent ist. Die Formen der Prüfung werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltungen mitgeteilt.

(4) Wenn Vorleistungen im Modul gefordert werden, müssen sie erbracht werden, um das Modul erfolgreich abzuschließen. Sie sind unbenotet. Noten können zu Orientierungszwecken mitgeteilt werden.

(5) Vorleistungen sind: Exzerpte, Impulsreferat, Kurzklausur, Mitschriften, Reflektionspapiere, Rezensionen, Seminarbericht, Zusammenfassungen, Literaturrecherche, Poster, Präsentation, Online-Test, ethnographische Erkundung.

(6) Kurzklausuren haben eine Länge von bis zu 60 Minuten. Die Länge von schriftlichen Leistungen beträgt bis zu 2.000 Wörter. Bei der Wahl anderer Vorleistungen ist auf einen äquivalenten Workload zu achten.

(7) Prüfungs- und Vorleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungs- oder Vorleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Abs. 2 bzw. 6 erfüllt. Studierende können zur Erbringung von geringumfänglichen Studienleistungen, die den Zweck haben, ihre wissenschaftliche Mitwirkung an Lehrveranstaltungen didaktisch zu fördern, aufgefordert werden. Studienleistungen sind grundsätzlich unbenotet.

(8) Als Studienleistungen können alle Leistungsformen ausgewählt werden, die nicht Prüfungsleistungen sind.

§ 12 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AII B)

(1) Der Studienverlauf ist in Anlage 1 beschrieben.

(2) Der Bachelor-Studiengang Social Sciences ist in ein dreisemestriges Studium der Basis-Module und ein dreisemestriges Studium der Themen-Module gegliedert. Die Basis-Module umfassen Kernbereiche der Politikwissenschaft und Soziologie. In den Themen-Modulen werden die fachlichen Qualifikationen integrierend vertieft. Die Belegung von zwei der angebotenen Themenmodule (M11, M12, M13) ist obligatorisch, ein Themenmodul kann durch den Erwerb von 14 CP in Modulen aus angrenzenden Disziplinen ersetzt werden. Die Auswahl der zwei obligatorischen Themenmodule bestimmen die Studierenden. Die Reihenfolge der Belegung der Themenmodule in den Semestern 4, 5 und 6 ist freigestellt.

(3) Parallel zum Studium von Basis- und Themen-Modulen werden in Methoden-Modulen (M5, M6, M7, M8) die Grundlagen und Techniken des empirischen Arbeitens und in den praxisorientierten Modulen (M9, M10) anwendungsrelevante Kompetenzen (EDV, berufspraktische Erfahrungen, Forschungsplanung und Forschungsumsetzung) erworben.

§ 13 (zu § 12 Abs. 1 Satz 1 AII B)

Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt sechs Semester.

§ 14 (zu § 12 Abs. 3)

(1) Für die Module B1a, B1b, M5, P9 sowie P10 gibt es keine Teilnahmevoraussetzungen.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen M2, M3 und M4 ist die Anmeldung zu den Modulen B1a und B1b.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme am Modul M6 ist die Anmeldung zum Modul M5.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen M7 und M8 ist die Anmeldung zu den Modulen M5 und M6.

(5) Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen T11 bis T14 ist die Anmeldung zu den Modulen B1 bis M6 sowie P9.

(6) Für Teilzeitstudierende trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

§ 15 (zu § 13 AII B)

Der Studiengang Bachelor Social Sciences beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 16 (zu § 20 Abs. 3 AII B)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Anmeldung zu Modulen im Umfang von 120 CP nachgewiesen werden.

§ 17 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AII B)

Die Meldung zur Prüfung einer Veranstaltung erfolgt automatisch mit der Anmeldung zu dieser Veranstaltung.

§ 18 (zu § 25 Abs. 2 AII B)

Die Prüfungen finden in der Regel als Einzelprüfungen statt. 2 bis maximal 3 Kandidatinnen/Kandidaten können einen gemeinsamen schriftlichen Antrag auf Gruppenprüfung an den Prüfungsausschuss stellen. Die/der Ausschussvorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer. Die Dauer der Gruppenprüfung beträgt maximal 90 Minuten.

§ 19 (zu § 26 Abs. 4 AII B)

Die Thesis kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden.

§ 20 (zu § 26 AIB Abs. 5)

Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt drei Monate. Das Thema der Thesis wird von einer/einem Prüfungsberechtigten dem Prüfungsausschuss vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss ausgegeben. In jedem Semester gibt es zwei Anmelde-determine für die Thesis.

§ 21 (zu § 26 Abs. 6)

Eine Rückgabe des Themas der Thesis ist einmalig bis zu acht Wochen nach Ausgabe unter Vorlage einer sachlichen Begründung in schriftlicher Form zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich erneut ein Thema gemäß § 20 ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 22 (zu § 31 Abs. 1 AIB)

(1) Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten (Note jedes Moduls mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP dividiert wird unter Ausschluss der unbenoteten Module P9 und P10 sowie des benoteten Moduls M5.

(2) Die/der Studierende kann mit der Anmeldung zur Thesis entscheiden, dass ein vollständiges Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingeht (ausgeklammert wird). Das ausgeklammerte Modul muss bestanden sein. Auf dem Zeugnis wird die Grundlage der Gesamtnotenbildung vermerkt.

(3) Die Note des Thesis-Moduls geht dreifach in die Berechnung ein.

§ 23 (zu § 32 AIB)

Für jede Studierende/jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung der Prüfungsleistungen in deutscher Sprache angefertigt, die die Modultitel, das Datum der Prüfungen sowie die Noten der Modulprüfungen und der Thesis enthält.

§ 24 (zu § 33 Satz 2 AIB)

Die eine modulbegleitende Prüfung betreffenden Akten können nach Rücksprache mit der Prüferin/dem Prüfer und dem Prüfungsausschuss binnen sechs Wochen nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 25

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2018/19 beginnen.

Anhang

Anlage 1 — Studienverlaufsplan

Anlage 2 — Modulbeschreibungen

Anlage 3 — Praktikumsordnung

Anlage 4 — Übergangstabelle